

§1 Zweckbestimmung

Vorsorgemaßnahmen

Überwachung der Umweltradioaktivität

Schutzmaßnahmen

Angemessene administrative Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Ereignisfall

§2 Aufgaben des Bundes

Großräumige Ermittlung der Umweltradioaktivität
Entwicklung und Festlegung von Mess- und Berechnungsverfahren
Aufbereitung der vom Bund ermittelten sowie der von den Ländern übermittelten Daten
Bewertung der Umweltradioaktivitätsdaten

§3 Aufgaben der Länder

Ermittlung der Umweltradioaktivität in bestimmten Umweltbereichen
Datenübermittlung an die „Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität (ZDB)“

§6 Bestimmung von Dosis- und Kontaminationswerten

Ermächtigungsgrundlage für das Bundesumweltministerium zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festlegung von Dosis- und Kontaminationswerten, Berechnungsverfahren und Annahmen

§4 Informationssystem des Bundes

Zusammenfassung der ermittelten Daten im „Integrierten Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS)“ durch die ZdB
Übermittlung der Daten des Bundes an die ZdB
Zurverfügungstellung der Daten an die Länder

§7 Verbote und Beschränkungen bei Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln und sonstigen Stoffen

Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Bundesministerien zum Erlass von Rechtsverordnungen um durch Verbote und Beschränkungen die Einhaltung der nach §6 festgelegten Kontaminationswerte in der Praxis durchzusetzen

§5 Bewertung der Daten, Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Bewertung der Daten durch das Bundesumweltministerium
Dabei Unterstützung durch die ZdB durch Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten
Bericht über die „Entwicklung der Umweltradioaktivität“ an den Deutschen Bundestag und Bundesrat

§8 Befugnisse im grenzüberschreitenden Verkehr

§10 Auftragsverwaltung

Ausführung des Gesetzes im Auftrag des Bundes durch die Länder
Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Gesetzes

§11 Verwaltungsbehörden des Bundes

Zuordnung der Aufgaben des Bundes zu Verwaltungsbehörden des Bundes

§9 Empfehlungen des Bundesumweltministeriums

Empfehlung von bestimmten Verhaltensweisen an die Bevölkerung durch das Bundesumweltministerium